

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1378/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.07.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.09.2022	öffentlich

Jahresrechnung 2021 DRK-Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2021 für das DRK-Kinderhaus Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 1.090.775,93 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 1.010.248,89 Euro gegenüber, so dass sich ein Guthaben in Höhe von 80.527,04 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfer der Gemeinde Moorrege ist am 29.06.2022 erfolgt (Anlage 2). Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat empfohlen die Jahresrechnung 2021 anzuerkennen und Entlastungen zu erteilen.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 80.527,04 Euro in an die Gemeinde Moorrege zu erstatten.

Über den Haushalt der Gemeinde wurden anteilige Betriebskosten für Abwasser, Wasser, Gebäudeversicherung, Heizung, Müll- und Kehrgebühren in Höhe von 8.177,00 Euro, 22.627,56 Euro für die Gebäudeunterhaltung sowie 18.035,64 Euro für die Miete der Container für die 4. Elementargruppe, gezahlt.

Der zu buchende Mietwert betrug 59.400,00 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

Aus der Abrechnung der Landesmittel aus dem Jahr 2020 ergaben sich im U 3 Bereich eine Nachzahlung in Höhe von 4.228,61 Euro und im Ü-3 Bereich eine Rückforderung von 5.894,76 Euro. Die Gemeinde Moorrege hat im Jahr 2021 als Standortgemeinde eine Förderung in Höhe von 722.832,00 Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss /die Gemeindevertretung empfiehlt die Jahresrechnung 2021, die mit einem Überschuss in Höhe von 80.527,04 Euro abschließt, anzuerkennen. Das Guthaben ist an die Gemeinde zu erstatten.

(Balasus)

Anlagen:

Jahresrechnung 2021 DRK Kinderhaus Moorrege
Niederschrift der Überprüfung der Jahresrechnung vom 29.06.2022

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.



Deutsches
Rotes
Kreuz

Jahresrechnung 2021
KT32 Kinderhaus Moorrege

<u>Konto und Bezeichnung</u>	<u>Ist 2021</u>	<u>Plan 2021</u>
4950 Elternbeiträge	-67.113,26	-210.550,00
4951 Elternentgelte HZ vormittags	-49.349,73	0,00
4960 Elternentgelte HZ Krippe	-8.430,57	-32.450,00
4953 Elternentgelte erm. ganztags	-4.599,32	0,00
4954 Elternentgelte erm. vormittags	-3.374,48	0,00
4961 Elternentgelte erm. Krippe	-6.222,10	0,00
4968 Elternentgelte HZ Frühdienst	-1.547,83	-650,00
4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	-2.976,91	0,00
4969 Elternentgelte erm. Frühdienst	-167,84	0,00
4972 Elternentgelte erm. Spätdienst	-226,40	0,00
4982 Einnahmen Essen Kinder	-40.408,60	-45.000,00
4988 Einnahmen Ausflugsgeld	0,00	-5.400,00
4984 Einnahmen Getränke	-14,18	-3.900,00
Erlöse Selbstzahler	-184.431,22	-297.950,00
4956 Entgelte Kreis erm. ganztags	-19.294,30	0,00
4957 Entgelte Kreis erm. vormittags	-13.357,48	0,00
4962 Entgelte Kreis erm. Krippe	-9.805,73	0,00
4970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	-417,55	0,00
4973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	-834,85	0,00
4983 Essensgeld 6jährige	-3.190,68	0,00
4981 Einnahmen Behinderte	0,00	-16.000,00
Erlöse Kostenträger	-46.900,59	-16.000,00
Erlöse SZ und KT	-231.331,81	-313.950,00
4833 Zuschuss Land BK U3	-4.228,61	0,00
4834 Zuschuß Land BK über 3jährige	5.894,76	0,00
4900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	-707.100,00	-707.100,00
4910 Schuldendienst Gemeinde	-59.400,00	-58.800,00
4911 Ausgleich Corona Beitrags Ausfall	-47.697,03	0,00
5600 außerordentliche Einnahmen	-6.750,00	0,00
4821 Erstattung Personalkosten	-40.163,24	0,00
Gesamtleistungen	-1.090.775,93	-1.079.850,00
PK päd.+Ltg. KiTa einschl.Zeitarbeit	712.037,84	785.400,00
PK hauswirtschaftlicher Dienst	21.808,16	18.600,00
PK sonstige	8.214,72	11.250,00
DRK Personal einsch.Zeitarbeit	742.060,72	815.250,00
6677 Aufwendungen Fachberatung	4.383,65	4.000,00
6417 sonst. Personalaufwendungen BG	3.549,55	2.050,00
6418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	268,72	600,00
6420 Schwerbehindertenabgabe	713,14	1.200,00
6430 Fort- und Weiterbildung	1.889,76	5.800,00
Sonsige Personalaufwendungen	10.804,82	13.650,00

6810 bezogene Leistungen sonstiges	527,00	0,00
6817 Gebäudereinigung	33.390,21	28.300,00
bezog. Leistungen Zeitarbeit allgemein	33.917,21	28.300,00
DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalau	786.782,75	857.200,00
6880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentw	11.225,10	0,00
6590 Sachbedarf pflegerisch	5.585,54	2.300,00
6601 Hausapotheke	369,94	400,00
6681 Sachbedarf pädagogisch	8.833,39	8.700,00
Aufwendungen Einzelintegration	0,00	16.000,00
6500 Lebensmittel	52.190,69	45.700,00
6510 Getränke	2.378,63	0,00
Veranstaltungen	693,10	1.200,00
6720 Strom	13.645,85	6.800,00
6800 Materialaufwendungen	361,38	0,00
6820 Bürobedarf	3.031,97	5.200,00
6830 Telefonkosten, Gebühren	1.299,26	200,00
6840 Sonstiger Verwaltungsbedarf	2.728,09	0,00
Bücher, Zeitschriften und Fachliter	1.017,29	1.200,00
6858 Nebenkosten des Geldverkehrs	36,00	0,00
6862 EDV- und Organisationskosten	2.475,00	1.200,00
6864 Fachberatung	0,00	2.400,00
6890 Reisekosten	0,00	1.100,00
Verwaltungskosten	45.877,06	35.150,00
7110 Abgaben, Gebühren	371,41	350,00
7120 Sachversicherungen	986,99	900,00
7600 Mieten / Kapitaldienst	59.400,00	58.800,00
6805 Unterhaltung der Grundstücke und ba	1.316,97	6.150,00
6806 GWG bis 800 €	5.543,34	10.200,00
6808 Inventar ab 1.001 €	0,00	15.800,00
7710 Instandsetzungen Außenanlagen	442,00	2.100,00
7713 Instandhaltungskosten Inventar	111,90	800,00
6999 Erhaltene Skonti	-31,87	0,00
7721 Aufwendungen Pandemie	2.842,26	0,00
7712 Instandhaltungskosten techn. Anlage	734,85	0,00
Gesamtaufwand	1.010.248,89	1.079.850,00
Ergebnis gesamt	-80.527,04 ✓	0,00

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 für das DRK-Kinderhaus in Moorrege am
29.06.2022 (Datum)

Anwesend:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. <u>Sören Weinberg</u> | als Mitglieder des gemeindlichen
Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung |
| 2. <u>Janina Schildt</u> | |
| 3. <u>Thomas Kasimir</u> | |
| 4. <u>/</u> | |

Außerdem:

Hr. Lütjen, Hr. Kinle, Fr. Witt

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

~~Lückenlos~~ - stichprobenartig

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen: ~~siehe Anlage~~

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2021
 für das Kinderhaus Moorrege ~~den Waldkindergarten~~ anzuerkennen und für beide Abrechnungen
 Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Hr. Kinle

Janina Schildt

Hr. Witt

Witt

J. Kasimir

Thomas Kasimir

Gemeinde Moorrege**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1381/2022/MO/BV**

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 13.07.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.09.2022	öffentlich

Vereinbarung zur Finanzierung des DRK-Kinderhauses Moorrege**Sachverhalt:**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde der anliegende Entwurf der Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Im Vorwege wurde der Entwurf mit dem DRK-Kreisverband abgestimmt. Die Gemeinde Moorrege stellt das Gebäude und Grundstück für die Nutzung der Kindertagesstätte zur Verfügung.

Das neue KitaG beinhaltet folgende wesentlich Änderungen gegenüber dem bisherigen KitaG:

Deckelung der Elternbeiträge, freie Kindertagesstättenwahl, Finanzierungspauschalen pro Kind und pro Gruppe, Verpflichtung der Nutzung der Kita-Datenbank, Einrichtung eines Beirates, gesetzliche Mindeststandards, Verpflichtung zum Qualitätsmanagement und zur Fachberatung.

In der Anlage 1 sind die Öffnungszeiten zu erkennen, die auch förderungsfähig sind.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 wurde die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Der DRK-Kreisverband beantragt weiterhin einen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich die Wohnsitzanteile pro Kind. Der DRK-Kreisverband erhält direkt den gesamten Zuschuss vom Land. Zusätzliche benötigte Leistungen müssen dann gesondert bei der Gemeinde beantragt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land beteiligt sich an den Finanzierungskosten des DRK-Kinderhauses Moorrege. Für das Jahr 2022 wird mit Einnahmen in Höhe von 742.900 Euro gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Vereinbarung in der vorliegenden Form.

(Balasus)

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung DRK Kreisverband Pinneberg/DRK Kinderhaus Moorrege

**Vereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

– nachstehend Einrichtungsträger genannt–

und

der Gemeinde Moorrege

– nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Standortgemeinde fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kinderpflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht.

Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31. Dezember 2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin in vollem Umfang mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in den Kindertagesstätten auf gleichen Niveau über den 31. Dezember 2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus §15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31. Dezember 2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit

zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich der Gemeinde Moorrege angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten des DRK-Kinderhauses Moorrege durch die Gemeinde Moorrege als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein eingerichtetes Gebäude sowie das dazugehörige Außengelände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Mietvertrag vereinbart.
- (2) Das durch die Kommune finanzierte Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen über 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden, soweit nicht im Haushaltsplan genehmigt.
- (3) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (4) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträger.

§ 3

Träger

- (1) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. betreibt als Einrichtungsträger das DRK-Kinderhaus Moorrege in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Kita-Ordnung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5

Schließtage

- (1) Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung lt. § 1 dieser Vereinbarung wird eine Ganzjahresöffnungszeit festgelegt. Einzelne Schließtage zwischen den Weihnachtsfeiertagen oder Fortbildungsschließtage werden im Rahmen der Regelungen nach dem KiTaG mit den Eltern und dem Beirat abgestimmt

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

- (2) Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG im Einvernehmen mit der Gemeinde erhöhen.
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§ 28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Trägers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Standortgemeinde unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene schuldhafte Verstöße des Einrichtungsträgers gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist.

Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung von Betreuungsverhältnissen bestimmt sich nach § 17 und § 18 KitaG.
- (2) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (§ 18 Abs. 4 KitaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein

Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger wird die Ablehnungen der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitteilen. Die Verhandlungspartner sind sich einig, dass eine Ablehnung vermieden werden muss.

- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5 KiTaG).
- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und müssen eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses informiert der Träger die Standortgemeinde entsprechend.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 1 des KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs.1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde.
- (3) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten zusätzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (4) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung
 - Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
 - Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
 - Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs.2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregeln und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
 - In den Kindertageseinrichtungen mit drei oder mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen (§ 24 Abs. 1 KiTaG).
 - Die Verfügungszeiten werden gem. § 29 Abs. 1 KiTaG mit 7,8 Stunden / Woche und Gruppe anerkannt.
 - Es werden die Leitungsfreistellungen nach § 29 Abs. 2 KiTaG anerkannt.
 - Es wird ein Leitungszuschlag gemäß § 39 KiTaG gewährt.
- (5) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden angemessene Zuschussmittel zur Verfügung.

- (6) Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten nach Abs. 1 bis 4, nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers, höchstens jedoch die Aufwendungen nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) bei entsprechender Eingruppierung und Einstufung.
- (7) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals sowie des hauswirtschaftlichen Personals, bestehen aus den Aufwendungen für
- Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) des pädagogischen Personals nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers höchstens nach dem TVöD-SuE
 - Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) für Praktikant*innen, Mitarbeitende im FSJ oder BFD soweit eine Stelle genehmigt ist.
 - Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) im Wirtschaftsdienst nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers sowie Verwaltungspersonal in der KiTa, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
 - Vergütung für die erforderlichen Personalstunden zur Implementierung und zur Überprüfung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des vorgehaltenen Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
 - die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
 - Kosten für Fort- und Weiterbildung des gesamten Personals
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
 - Kosten der Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
 - Kosten der Schwerbehindertenabgabe
 - Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
 - Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Kosten für Gesundheitsprävention
 - Kosten für gerichtliche Vergleichszahlungen
 - Päd. Vertretungskosten

§ 10

Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Unterhaltung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung und Erneuerung der Außenanlage sowie der Außenspielgeräte
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (incl. Wartungskosten), sofern nicht im Mietvertrag enthalten.
- Notwendige Versicherungen
- Gebäude- und Glasreinigung
- Fahrt- und Reisekosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der KiTa
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Fachliteratur, Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Sachkosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (wirtschaftlich)
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Kosten für zusätzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung, zusätzliche Auswertungen (Personal- und/oder Betriebskosten) nach § 58 KitaG
- Verpflegungs- und Getränkekosten (es ist anzustreben, diese bis spätestens zum 31.12.2024 kostendeckend anzubieten)
- Mieten incl. Nebenkosten laut Mietvertrag
- Verwaltungskosten in Höhe von 6 % vom 01.01. bis 30.06.2021 und von 7 % ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

(2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden nach vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte personelle Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Soweit durch die Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder erhöhte Kosten entstehen und diese nicht durch Dritte gedeckt sind, werden die Kosten nach vorheriger Abstimmung von der Gemeinde Moorrege erstattet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde sind der Wirtschaftsplan sowie ein anonymisierter Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen. Die Standortgemeinde genehmigt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres.

- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn der Beschluss der Gemeindeverwaltung zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegt.

§ 13

Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die ausstehenden Forderungen gegenüber den Personenberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnverfahren in Anspruch genommen. Stehen von einzelnen Personenberechtigten Elternbeiträge aus, stimmen sich Standortgemeinde und Einrichtungsträger ab, ob die ausstehenden Beiträge erfolgsversprechend gerichtlich beigetrieben werden können. Können offenstehende Elternbeiträge nicht beigetrieben werden, übernimmt die Standortgemeinde den entstehenden Einnahmeausfall. Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten und werden im Rahmen der Defizitförderung übernommen.
- (3) Der Einrichtungsträger erhebt angemessene Verpflegungskostenbeiträge und kann für Ausflüge Auslagenerstattung verlangen (§ 31 Abs. 2 KiTaG).
- (4) Die Standortgemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für Ausflüge.
- (5) Die Standortgemeinde erkennt in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2024 die Personalstunden für hauswirtschaftliches Personal an. Die Finanzierung des hauswirtschaftlichen Personals durch die Standortgemeinde endet am 31. Dezember 2024.
- (6) Der Einrichtungsträger hat der Standortgemeinde, der Elternvertretung und dem Beirat zur jeweiligen Haushaltsplanung eine Kalkulation für Aufwendungen für Getränke und regelmäßig angebotene Mahlzeiten vorzulegen, die unter Berücksichtigung aller Kosten nach § 31 Abs. 2 KiTaG kostendeckend gestaltet werden soll.
- (7) Die Verpflegungskostenbeiträge der Eltern (Abs.1) müssen mindestens die Sachkosten (Einkauf usw.) decken.
- (8) Der Träger hat der Standortgemeinde, der Elternvertretung und dem Beirat eine Kalkulation bis 31.12.2023 vorzulegen, wie sich die Verpflegungskostenbeiträge ab dem 01.01.2025 unter Berücksichtigung der Kosten für das hauswirtschaftliche Personal gestalten werden.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger nutzt die landesweite Kita-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der Kita-Datenbank-Verordnung. Er erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Abs. 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten.

- (2) Zusätzliche Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. – eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert
- (3) Die Gemeinde Moorrege unterstützt den Träger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung gefallenen Anmeldungen.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse für das DRK-Kinderhaus stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender erfolgt die Abrechnung separat zu den Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01. Januar 2025 gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern oder deren Vertretung und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,

- zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Die Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zur bestehenden Finanzierungsvereinbarung vom 03. Mai 2006 nebst seinen Nachträgen.

(3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.

(4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertageseinrichtung in Moorrege im

vorhandenen Umfang aufrecht zu erhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 fortgeführt.

- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartners oder der Betreuungsqualität ändern.

§ 20 Einstellung des Betriebes

Sollte der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Moorrege, den

Rellingen, den

Für die Gemeinde Moorrege

Für den DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

Der Bürgermeister

Der Vorstand

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaG)

DRK-Kinderhaus Moorrege

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

1 Krippengruppe Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

1 Elementargruppe Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

1 Elementargruppe Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1 Elementargruppe Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

1 Elementargruppe Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

1 Randzeitengruppe Elementar Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

1 Randzeitengruppe Elementar Montag bis Freitag 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Es stehen insgesamt 80 Elementarplätze und 10 Krippenplätze zur Verfügung.

Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.08.2021

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1379/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.07.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.09.2022	öffentlich

Jahresrechnung 2021 DRK-Waldkindergarten Waldzauber

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2021 für den DRK-Waldkindergarten Waldzauber (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 279.287,79 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 266.396,85 Euro gegenüber, so dass sich ein Guthaben in Höhe von 12.890,94 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfer der Gemeinde Moorrege ist am 29.06.2022 erfolgt (Anlage 2).

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat empfohlen die Jahresrechnung 2021 anzuerkennen und Entlastungen zu erteilen.

Finanzierung:

Das Guthaben in Höhe von 12.890,94 Euro ist an die Gemeinde zu erstatten.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Moorrege hat als Standortgemeinde eine Förderung in Höhe von 221.448,00 Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss /die Gemeindevertretung empfiehlt die Jahresrechnung 2021 des DRK-Waldkindergartens Waldzauber, die mit einem Überschuss in Höhe von 12.890,94 Euro abschließt, anzuerkennen. Das Guthaben ist an die Gemeinde Moorrege zu erstatten.

(Balasus)

Anlagen:

Anlage 1 Jahresrechnung DRK-Waldkindergarten 2021
Anlage 2 Prüfbericht

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 für das DRK-Kinderhaus in Moorrege am
29.06.2022 (Datum)

Anwesend:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. <u>Sören Weinberg</u> | als Mitglieder des gemeindlichen
Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung |
| 2. <u>Janina Schildt</u> | |
| 3. <u>Thomas Kasimir</u> | |
| 4. <u>/</u> | |

Außerdem:

Hr. Lütjen, Hr. Kinle, Fr. Witt

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

~~Lückenlos~~ - stichprobenartig

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen: ~~siehe Anlage~~

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2021
 für das Kinderhaus Moorrege ~~den Waldkindergarten~~ anzuerkennen und für beide Abrechnungen
 Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Hr. Kinle

Janina Schildt

Hr. Witt

Witt

Thomas Kasimir

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 für das DRK-Kinderhaus in Moorrege am
29.06.2022 (Datum)

Anwesend:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. <u>Sören Weinberg</u> | als Mitglieder des gemeindlichen
Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung |
| 2. <u>Janina Schildt</u> | |
| 3. <u>Thomas Kasimir</u> | |
| 4. <u>/</u> | |

Außerdem:

Hr. Lütjen, Hr. Kinle, Fr. Witt

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

~~Lückenlos~~ - stichprobenartig

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen: ~~siehe Anlage~~

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2021
 für das Kinderhaus Moorrege ~~den Waldkindergarten~~ anzuerkennen und für beide Abrechnungen
 Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Hr. Kinle

Janina Schildt

Hr. Lütjen

Witt

[Signature]

Thomas Kasimir

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1382/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 13.07.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.09.2022	öffentlich

Vereinbarung zur Finanzierung des DRK-Waldkindergartens Waldzauber

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz), welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde der anliegende Entwurf der Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Im Vorwege wurde der Entwurf mit dem DRK-Kreisverband abgestimmt. Die Gemeinde Moorrege stellt Waldflächen laut Anlage 2 zur Verfügung.

Das neue KitaG beinhaltet folgende wesentlich Änderungen gegenüber dem bisherigen KitaG:

Deckelung der Elternbeiträge, freie Kindertagesstättenwahl, Finanzierungspauschalen pro Kind und pro Gruppe, Verpflichtung der Nutzung der Kita-Datenbank, Einrichtung eines Beirates, gesetzliche Mindeststandards, Verpflichtung zum Qualitätsmanagement und zur Fachberatung.

In der Anlage 1 sind die Öffnungszeiten zu erkennen, die auch förderungsfähig sind.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 wurde die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Der DRK-Kreisverband beantragt weiterhin einen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich die Wohnsitzanteile pro Kind. Der DRK-Kreisverband erhält direkt den gesamten Zuschuss vom Land. Zusätzlich benötigte Leistungen müssen dann gesondert bei der Gemeinde beantragt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land beteiligt sich an den Finanzierungskosten des DRK-Waldkindergartens Waldzauber. Für das Jahr 2022 wird mit Einnahmen in Höhe von 226.000 Euro gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Vereinbarung in der vorliegenden Form.

(Balasus)

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung DRK-Waldkindergarten Waldzauber

Anlage 1

**zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaG)**

DRK-Waldkindergarten

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

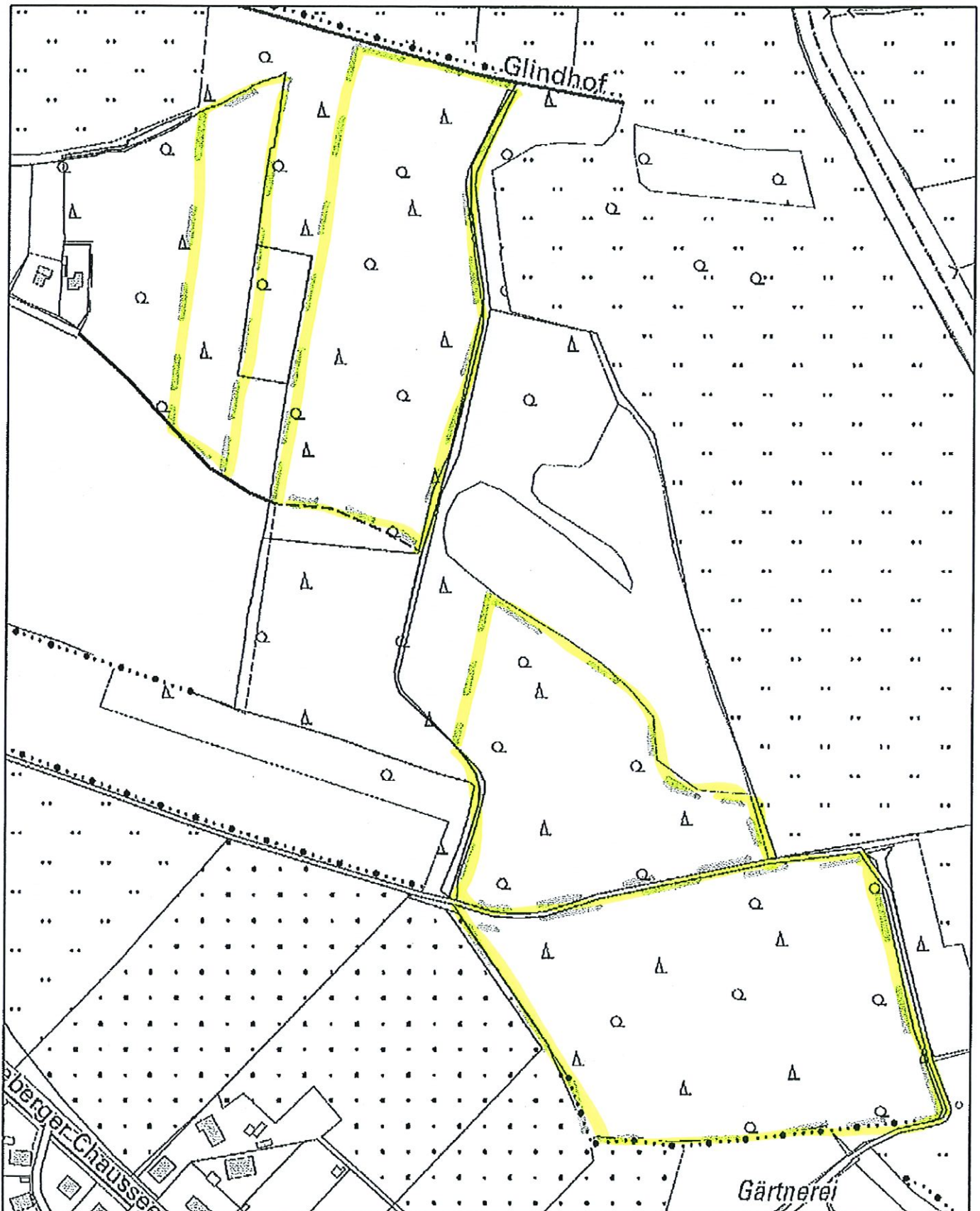
Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

2 Elementargruppe Wald Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

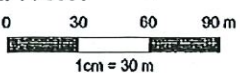
Es stehen insgesamt 36 Elementarplätze zur Verfügung.

Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.01.2021



M 1 : 3000



**Vereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

– nachstehend Einrichtungsträger genannt–

und

der Gemeinde Moorrege

– nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Standortgemeinde fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kinderpflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht.

Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31. Dezember 2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin in vollem Umfang mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in den Kindertagesstätten auf gleichen Niveau über den 31. Dezember 2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus §15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31. Dezember 2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen

sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich der Gemeinde Moorrege angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten des DRK-Waldkindergarten Waldzauber Moorrege durch die Gemeinde Moorrege als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Grundstück/Waldnutzung/Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Standortgemeinde überlässt dem Einrichtungsträger für den Betrieb des Waldkindergartens in Absprache mit dem Forstamt Rantzau folgende Waldflächen der Standortgemeinde in der Flur 8 zur Nutzung: Flurstücke 38/1, 49, 272/111 und einen Teilbereich 277/33. Dazu gehören auch zwei Bauwagen, sowie das Inventar. Die anliegende Kartenkopie mit den eingezeichneten Flächen ist Bestandteil des Vertrages. Die Nutzungsbereiche sind mit der Standortgemeinde abzustimmen.
- (2) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen ab einem Wert von 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.
- (3) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (4) Eingriffe in das Waldökosystem sowie die Schaffung von Einrichtungen aller Art, insbesondere Spielvorrichtungen, sind nicht vorgesehen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Standortgemeinde. Der betreuende Revierbeamte klärt die Leitung und ggf. die Eltern des Waldkindergartens über die im Land Schleswig-Holstein geltenden gesetzlichen Vorschriften auf.

- (5) Die Abfallentsorgung obliegt dem Einrichtungsträger. Anfallender Müll ist aus dem Wald zu entfernen.
- (6) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes obliegt der Standortgemeinde. Schäden, die durch den Waldkindergarten entstehen, sind durch den Einrichtungsträger auf Anforderung zu beheben. Einschlagsmaßnahmen und sonstige Forstarbeiten in unmittelbarer Nähe werden dem Waldkindergarten rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Arbeitsmaschinen und Holzabwagen sind weiträumig zu umgehen.
- (7) Bei mehr als Windstärke 7, Gefahr von Holzbruch, starken Schneefall und Gewitterlagen ist der Wald umgehend zu verlassen.
- (8) Ein Waldgang ohne verantwortliche Betreuer findet nicht statt.

§ 3

Träger

- (1) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. betreibt als Einrichtungsträger den DRK-Waldkindergarten Waldzauber Moorrege in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Kita-Ordnung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5

Schließtage

- (1) Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG.

- (2) Für die Kindertageseinrichtung lt. § 1 dieser Vereinbarung wird eine Ganzjahresöffnungszeit festgelegt. Einzelne Schließtage zwischen den Weihnachtsfeiertagen oder Fortbildungsschließtage werden im Rahmen der Regelungen nach dem KiTaG mit den Eltern und dem Beirat abgestimmt

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG im Einvernehmen mit der Gemeinde erhöhen.
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§ 28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Trägers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Standortgemeinde unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene schuldhafte Verstöße des Einrichtungsträgers gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist.

Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung von Betreuungsverhältnissen bestimmt sich nach § 17 und § 18 KitaG.
- (2) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (§ 18 Abs. 4 KitaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger wird die Ablehnungen der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitteilen. Die Verhandlungspartner sind sich einig, dass eine Ablehnung vermieden werden muss.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5 KiTaG).
- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und müssen eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses informiert der Träger die Standortgemeinde entsprechend.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 1 des KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs.1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde.
- (3) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten zusätzlichen Standards.
- (4) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung
 - Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
 - Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
 - Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs.2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregeln und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
 - In den Kindertageseinrichtungen mit drei oder mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen (§ 24 Abs. 1 KiTaG).
 - Die Verfügungszeiten werden gem. § 29 Abs. 1 KiTaG mit 7,8 Stunden / Woche und Gruppe anerkannt.

- Es werden die Leitungsfreistellungen nach § 29 Abs. 2 KiTaG anerkannt.
 - Es wird ein Leitungszuschlag gemäß § 39 KiTaG gewährt.
- (5) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden angemessene Zuschussmittel zur Verfügung.
- (6) Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten nach Abs. 1 bis 4, nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers, höchstens jedoch die Aufwendungen nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) bei entsprechender Eingruppierung und Einstufung.
- (7) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals sowie des hauswirtschaftlichen Personals, bestehen aus den Aufwendungen für
- Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) des pädagogischen Personals nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers höchstens nach dem TVöD-SuE
 - Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) für Praktikant*innen, Mitarbeitende im FSJ oder BFD soweit eine Stelle genehmigt ist.
 - Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) im Wirtschaftsdienst nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers sowie Verwaltungspersonal in der KiTa, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
 - Vergütung für die erforderlichen Personalstunden zur Implementierung und zur Überprüfung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des vorgehaltenen Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
 - die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
 - Kosten für Fort- und Weiterbildung des gesamten Personals
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
 - Kosten der Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

- Kosten der Schwerbehindertenabgabe
- Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Kosten für Gesundheitsprävention
- Kosten für gerichtliche Vergleichszahlungen
- Päd. Vertretungskosten

§ 10 Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Unterhaltung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung und Erneuerung der Außenanlage sowie der Außenspielgeräte
- Notwendige Versicherungen
- Fahrt- und Reisekosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der KiTa
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Fachliteratur, Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Sachkosten der Personalbeschaffung
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Kosten für zusätzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung, zusätzliche Auswertungen (Personal- und/oder Betriebskosten) nach § 58 KitaG
- Getränkekosten (es ist anzustreben, diese bis spätestens zum 31.12.2024 kostendeckend anzubieten).
- Verwaltungskosten in Höhe von 6 % vom 01.01. bis 30.06.2021 und von 7 % ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.
- Miete Büro der Leitung in Höhe von 1.200 Euro jährlich.

(2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

Nicht refinanzierte Mehrkosten werden nach vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte personelle Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Soweit durch die Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder erhöhte Kosten entstehen und diese nicht durch Dritte gedeckt sind, werden die Kosten nach vorheriger Abstimmung von der Gemeinde Moorsee erstattet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
- (2) Die von der Gemeinde zu zahlenden Kosten für Waldbrandversicherung, Bewirtschaftungskosten des Waldes, Leistungen des Bauhofes und des Maschinen- und Fuhrparks, Aufforstungsarbeiten, Forstbetreuung werden im Haushalt der Gemeinde durchgebucht und nachrichtlich mitgeteilt
- (3) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.

- (4) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde sind der Wirtschaftsplan sowie ein anonymisierter Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen. Die Standortgemeinde genehmigt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres.
- (5) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn der Beschluss der Gemeindeverwaltung zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegt.

§ 13

Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die ausstehenden Forderungen gegenüber den Personenberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnverfahren in Anspruch genommen. Stehen von einzelnen Personenberechtigten Elternbeiträge aus, stimmen sich Standortgemeinde und Einrichtungsträger ab, ob die ausstehenden Beiträge erfolgsversprechend gerichtlich beigetrieben werden können. Können offenstehende Elternbeiträge nicht beigetrieben werden, übernimmt die Standortgemeinde den entstehenden Einnahmeausfall. Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten und werden im Rahmen der Defizitförderung übernommen.
- (3) Der Einrichtungsträger kann für Ausflüge Auslagenerstattung verlangen (§ 31 Abs. 2 KiTaG).
- (4) Die Standortgemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für Ausflüge.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger nutzt die landesweite Kita-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der Kita-Datenbank-Verordnung. Er erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Abs. 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten.
- (2) Zusätzliche Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. – eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert.
- (3) Die Gemeinde Moorrege unterstützt den Träger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung gefallenen Anmeldungen.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse für den DRK-Waldkindergarten Waldzauber stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender erfolgt die Abrechnung separat zu den Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01. Januar 2025 gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern oder deren Vertretung und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Vorstand des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Die Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zur bestehenden Finanzierungsvereinbarung vom 24. Juni 2011 nebst seinen Nachträgen.
- (3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertageseinrichtung in Moorrege im vorhandenen Umfang aufrecht zu erhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 fortgeführt.
- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartners oder der Betreuungsqualität ändern.

§ 20
Einstellung des Betriebes

Sollte der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 21
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Moorrege, den

Rellingen, den

Für die Gemeinde Moorrege

Für den DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

Der Bürgermeister

Der Vorstand

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1380/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.07.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.09.2022	öffentlich

Jahresrechnung 2021 Ev. Kita St. Michael Moorrege-Heist

Sachverhalt:

Das Kita-Werk hat die Jahresrechnung 2021 (Anlage 1) für den evangelischen Kindergarten St. Michael vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 685.215,92 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 673.269,71 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 11.946,21 Euro ergibt. Pandemiebedingt waren Personalkosten für das Küchenpersonal in Höhe von 3.638,34 Euro zu zahlen, welche nicht durch Elternbeiträge für das Essen gedeckt werden konnten. Das Guthaben sinkt dadurch auf 8.307,87 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege hat am 09.05.2022 die Jahresrechnung überprüft. Die Fragen der Prüfer zur Jahresrechnung wurden vollständig vom Kita-Werk beantwortet. Der Ausschuss hat empfohlen, die Jahresrechnung 2021 anzuerkennen.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 8.307,87 Euro wurde bereits an die Gemeinde erstattet.

Fördermittel durch Dritte:

Aus der Abrechnung der Landesmittel aus dem Jahr 2019 ergab ich eine Nachzahlung in Höhe von 19.884,68 Euro.

Die Gemeinde Moorrege hat im Jahr 2021 als Standortgemeinde eine Förderung in Höhe von 401.036,00 Euro erhalten.

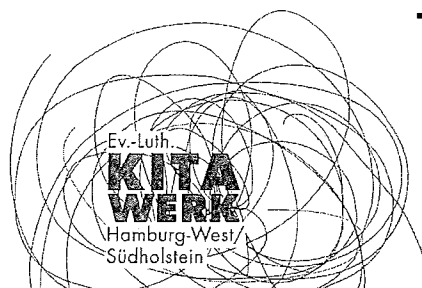
Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung erkennt die Jahresrechnung 2021 . der ev. Kita St. Michael Moorrege an. Der Überschuss in Höhe von 8.307,87 Euro wurde bereits an die Gemeinde erstattet.

(Niedworok)

Anlagen:

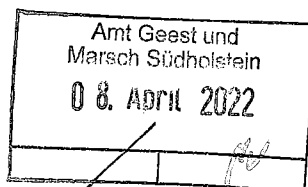
Jahresrechnung 2021 Ev. Kita St. Michael Moorrege
Bericht Rechnungsprüfungsausschusses



Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg

Per E-Mail:

jabs@amt-gums.de
Gemeinde Moorrege
Frau Jabs
Wedeler Chaussee 21
25492 Heist



Ilona Jandt
Finanzbereich

Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg

Telefon 040 558 220-619

Ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de
www.kitawerk-hhsh.de

Hamburg, 07. April 2022

Betriebskostenzuschuss - Jahresabschluss 2021

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

anbei übersenden wir Ihnen für unsere Kindertagesstätte Moorrege den Jahresabschluss, die Erläuterungen und die Kostenstellenzusammenfassung 2021.

Die Jahresrechnung wird nicht mehr inklusive Erläuterungen und Kostenstellenzusammenfassung erstellt, hierfür gibt es separate PDF-Dateien.

Der Betriebskostenzuschuss 2021 beträgt 429.853,79 €

Aufstellung:

Abschlagszahlung 2021	441.800,00 €
<u>Betriebskostenzuschuss 2021</u>	<u>429.853,79 €</u>
Guthaben Jahresabschluss 2021	11.946,21 €
abzügl. Corona bedingte Personalkosten	
<u>Küche im Zeitraum 01-05/2021</u>	<u>3.638,34 €</u>
verbleibendes Guthaben 2021	8.307,87 €

Bitte teilen Sie uns mit, wie mit dem Guthaben in Höhe von 8.307,87 € verfahren werden soll

Für Fragen die sich aus dem Betriebskostenzuschuss ergeben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt
Finanzbereich

Anlagen:

- Jahresabschluss 2021 / Jahresabschluss 2021- Erläuterung
Kostenstellenzusammenfassung 2021

Jahresabschluss 2021 - Vorbemerkungen

1208033061 St. Michael Moorrege

04.04.2022
12:08

Allgemeine Vorbemerkungen

1.	Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:	
	Erträge	685.215,92 €
	Aufwendungen	673.269,71 €
	Ergebnis - Überschuss	<u>11.946,21 €</u>
	Der Überzahlung wurde gegen das Konto 13400 gebucht und die G+V ausgeglichen.	11.946,21 €
	Die Jahresrechnung wurde ausgeglichen dargestellt.	<u>0,00 €</u>
2.	Der Betriebskostenzuschuss im Rechnungsjahr beträgt Gemeinde Moorrege - Konto 45150.22100	429.853,79 €
	Erläuterung Betriebskostenzuschuss	
	Betriebskostenzuschuss lt. Haushaltsplan	441.800,00 €
	Zahlung 1. Quartal	110.450,00 €
	Zahlung 2. Quartal	110.450,00 €
	Zahlung 3. Quartal	110.450,00 €
	Zahlung 4. Quartal	110.450,00 €
	Betriebskostenzuschuss 2021	429.853,79 €
	geplanter Zuschuss 2021	441.800,00 €
	eingesparter Zuschuss 2021	-11.946,21 €

Jahresabschluss

2021

1208033061 Kita Moorrege

im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Jahresabschluss nach Kostenstellen 1208033061 Kita Moorrege

04.04.2022
15:43
Seite 2 von 9

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
41600 Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	83.464,92	157.910,00	-74.445,08
41602 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.Corona	32.243,46	0,00	32.243,46
41780 Sozialstaffel	22.105,03	0,00	22.105,03
45150 Zuschüsse von Gemeinden	429.853,79	441.800,00	-11.946,21
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	19.884,68	0,00	19.884,68
50190 Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	16,72	0,00	16,72
Summe Erträge	587.568,60	599.710,00	-12.141,40
Summe Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis Kostenstelle 22100	587.568,60	599.710,00	-12.141,40
Saldo Kostenstelle 22100	587.568,60	599.710,00	-12.141,40

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
50510 Ertr.Personalkostenerstattg.	1.410,00	0,00	1.410,00
Summe Erträge	1.410,00	0,00	1.410,00
Aufwendungen			
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	530,00	-530,00
61081 Personal - Reinigung	26.198,49	26.250,00	-51,51
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	3.064,19	1.900,00	1.164,19
71112 Fremdleistung Fensterreinigung	440,30	1.600,00	-1.159,70
71119 Vertretungsreinigung	2.142,00	0,00	2.142,00
Summe Aufwendungen	31.844,98	30.280,00	1.564,98
Ergebnis Kostenstelle 22111	-30.434,98	-30.280,00	-154,98
Saldo Kostenstelle 22111	-30.434,98	-30.280,00	-154,98

Jahresabschluss nach Kostenstellen

1208033061 Kita Moorrege

04.04.2022
15:43
Seite 3 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Kostenstelle 22113 Verwaltung			
Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Summe Erträge	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen			
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	31.719,58	15.120,00	16.599,58
70300 Geschäftsaufwand	1.271,62	1.800,00	-528,38
70320 Bücher, Zeitschriften	181,30	250,00	-68,70
70410 Telefon- und Internetkosten	2.931,48	2.400,00	531,48
70420 Kabel- und Rundfunkgebühren	71,12	70,00	1,12
70500 Reisekosten	0,00	320,00	-320,00
70950 Mitgliedsbeiträge	540,00	540,00	0,00
Summe Aufwendungen	36.715,10	20.500,00	16.215,10
Ergebnis Kostenstelle 22113	-36.715,10	-20.500,00	-16.215,10
Saldo Kostenstelle 22113	-36.715,10	-20.500,00	-16.215,10

Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
40340 Erlöse - Getränke	1.035,00	1.080,00	-45,00
Summe Erträge	1.035,00	1.080,00	-45,00
Aufwendungen			
60140 Getränkekosten	1.815,90	1.080,00	735,90
70220 Spiel-u.Beschäft-material	3.362,34	4.000,00	-637,66
70230 Veranstaltung	251,87	700,00	-448,13
73110 Abschreib. auf Forderungen	279,00	0,00	279,00
Summe Aufwendungen	5.709,11	5.780,00	-70,89
Ergebnis Kostenstelle 22114	-4.674,11	-4.700,00	25,89
Ergebnisverwendung			
83100 Entnahme aus Rücklagen	1.059,90	0,00	1.059,90
Summe Ergebnisverwendung	1.059,90	0,00	1.059,90
Saldo Kostenstelle 22114	-3.614,21	-4.700,00	1.085,79

Jahresabschluss nach Kostenstellen

1208033061 Kita Moorrege

04.04.2022
15:43
Seite 4 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand			
Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Summe Erträge	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen			
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	53,47	140,00	-86,53
Summe Aufwendungen	53,47	140,00	-86,53
Ergebnis Kostenstelle 22117	-53,47	-140,00	86,53
Saldo Kostenstelle 22117	-53,47	-140,00	86,53

Kostenstelle 22118 Inventar

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	6.117,13	1.080,00	5.037,13
Summe Erträge	6.117,13	1.080,00	5.037,13
Aufwendungen			
65240 Abschreib.BGA	2.853,85	1.080,00	1.773,85
65290 Abschreib.GWG	3.263,28	0,00	3.263,28
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	2.539,10	2.540,00	-0,90
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	7.131,11	8.700,00	-1.568,89
Summe Aufwendungen	15.787,34	12.320,00	3.467,34
Ergebnis Kostenstelle 22118	-9.670,21	-11.240,00	1.569,79
Saldo Kostenstelle 22118	-9.670,21	-11.240,00	1.569,79

Jahresabschluss nach Kostenstellen

1208033061 Kita Moorrege

04.04.2022
15:43
Seite 5 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Kostenstelle 22119 Fortbildung			
Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Summe Erträge	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen			
64600 Aus- und Fortbildung	3.069,84	4.000,00	-930,16
64601 Fachberatung	2.821,94	2.820,00	1,94
64608 Aufwand für Audite	0,00	2.300,00	-2.300,00
64609 Aufwand für Qualitätsentwicklung	10.150,20	9.830,00	320,20
Summe Aufwendungen	16.041,98	18.950,00	-2.908,02
Ergebnis Kostenstelle 22119	-16.041,98	-18.950,00	2.908,02
Saldo Kostenstelle 22119	-16.041,98	-18.950,00	2.908,02

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
47199 Ertr.innerki. Erst. JOBRAD	402,72	0,00	402,72
50530 Kostenerst.v.Krankenkassen	30.809,69	0,00	30.809,69
Summe Erträge	31.212,41	0,00	31.212,41
Aufwendungen			
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	478.451,47	461.390,00	17.061,47
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	5.209,53	9.200,00	-3.990,47
64999 Andere freiw. Leist. JOBRAD	402,72	0,00	402,72
Summe Aufwendungen	484.063,72	470.590,00	13.473,72
Ergebnis Kostenstelle 22120	-452.851,31	-470.590,00	17.738,69
Saldo Kostenstelle 22120	-452.851,31	-470.590,00	17.738,69

Jahresabschluss nach Kostenstellen

1208033061 Kita Moorrege

04.04.2022
15:43
Seite 6 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand			
Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Summe Erträge	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen			
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.830,50	1.400,00	430,50
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	186,08	200,00	-13,92
64000 Personalbezogener Sachaufwand	311,00	100,00	211,00
64500 Mitarbeitervertretung	2.420,04	2.530,00	-109,96
64501 Arbeits- und Gesundheitsschutz	913,00	910,00	3,00
64502 Psychische Gefährdungsbeurteilung	0,00	1.200,00	-1.200,00
64550 Betr. Eingliederungsmanagement	1.045,00	1.050,00	-5,00
Summe Aufwendungen	6.705,62	7.390,00	-684,38
Ergebnis Kostenstelle 22124	-6.705,62	-7.390,00	684,38
Saldo Kostenstelle 22124	-6.705,62	-7.390,00	684,38

Kostenstelle 22130 Gebäude und Außenanlagen

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	396,54	0,00	396,54
Summe Erträge	396,54	0,00	396,54
Aufwendungen			
71100 Aufw.f.Gebäudebewirtschaftung	5.640,00	5.640,00	0,00
71130 Aufwendungen Hauswstdienste	992,44	1.600,00	-607,56
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung	0,00	100,00	-100,00
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	315,37	300,00	15,37
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	4.776,52	6.200,00	-1.423,48
71220 Instandhaltung Gebäude	11.746,43	16.800,00	-5.053,57
71221 Bauunterhaltung	1.093,97	0,00	1.093,97
72110 Abfallgebühren	797,12	580,00	217,12
72200 Versicherungen	1.205,90	1.210,00	-4,10
75220 Strom	2.504,95	3.490,00	-985,05
75320 Aufw.Betriebskostenabrechnung	196,73	0,00	196,73
Summe Aufwendungen	29.269,43	35.920,00	-6.650,57
Ergebnis Kostenstelle 22130	-28.872,89	-35.920,00	7.047,11
Saldo Kostenstelle 22130	-28.872,89	-35.920,00	7.047,11

Jahresabschluss nach Kostenstellen

1208033061 Kita Moorrege

04.04.2022
15:43
Seite 7 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Kostenstelle 22227 Einzelintegration			
Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
45133 Zuschuss Land - Integration	2.837,76	0,00	2.837,76
Summe Erträge	2.837,76	0,00	2.837,76
Aufwendungen			
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	2.710,79	0,00	2.710,79
Summe Aufwendungen	2.710,79	0,00	2.710,79
Ergebnis Kostenstelle 22227	126,97	0,00	126,97
Ergebnisverwendung			
83301 Zuführung Allg.Rücklage	-126,97	0,00	-126,97
Summe Ergebnisverwendung	-126,97	0,00	-126,97
Saldo Kostenstelle 22227	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22228 Kita-Datenbank

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Summe Erträge	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen			
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	2.560,81	0,00	2.560,81
64600 Aus- und Fortbildung	48,02	0,00	48,02
Summe Aufwendungen	2.608,83	0,00	2.608,83
Ergebnis Kostenstelle 22228	-2.608,83	0,00	-2.608,83
Saldo Kostenstelle 22228	-2.608,83	0,00	-2.608,83

Jahresabschluss nach Kostenstellen

1208033061 Kita Moorrege

04.04.2022
15:43
Seite 8 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Kostenstelle 22240 Verpflegung SH			
Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	31.919,40	36.000,00	-4.080,60
45150 Zuschüsse von Gemeinden	3.638,34	0,00	3.638,34
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	1.800,00	0,00	1.800,00
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	540,00	0,00	540,00
Summe Erträge	37.897,74	36.000,00	1.897,74
Aufwendungen			
60100 Verpflegung	21.119,49	24.400,00	-3.280,51
61082 Personal - Küche	11.598,93	11.600,00	-1,07
73110 Abschreib. auf Forderungen	6.786,65	0,00	6.786,65
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	540,00	0,00	540,00
Summe Aufwendungen	40.045,07	36.000,00	4.045,07
Ergebnis Kostenstelle 22240	-2.147,33	0,00	-2.147,33
Ergebnisverwendung			
83117 Ent. aus RL-Küche	2.147,33	0,00	2.147,33
Summe Ergebnisverwendung	2.147,33	0,00	2.147,33
Saldo Kostenstelle 22240	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
50901 Sonstige Einnahmen	15,00	0,00	15,00
Summe Erträge	15,00	0,00	15,00
Aufwendungen			
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	191,70	0,00	191,70
Summe Aufwendungen	191,70	0,00	191,70
Ergebnis Kostenstelle 22264	-176,70	0,00	-176,70
Ergebnisverwendung			
83110 Ent. aus der Spende - RL	176,70	0,00	176,70
Summe Ergebnisverwendung	176,70	0,00	176,70
Saldo Kostenstelle 22264	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss nach Kostenstellen
1208033061 Kita Moorrege

04.04.2022
15:43
Seite 9 von 9

Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Kostenstelle 22300 Sonderkostenstelle Abrechnung			
Sachkonto	Ist 2021 EUR	Soll 2021 EUR	Differenz EUR
Erträge			
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	1.395,60	0,00	1.395,60
Summe Erträge	1.395,60	0,00	1.395,60
Aufwendungen			
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	1.395,60	0,00	1.395,60
Summe Aufwendungen	1.395,60	0,00	1.395,60
Ergebnis Kostenstelle 22300	0,00	0,00	0,00
Saldo Kostenstelle 22300	0,00	0,00	0,00

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 für den ev. Kindergarten St. Michael in Moorrege am 9.05.2022 (Datum)

Anwesend:

1. Sören Weinberg
2. Thorben Repenning
3. Janina Schildt
4. Thomas Kasimir

als Mitglieder des gemeindlichen
Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Fr. Jandt

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

lückenlos - stichprobenartig

→ E-Mail von Fr. Jandt

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen: siehe Anlage

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2020

anzuerkennen und

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der RPA möchte zukünftig als Zusatz zum Jahresabschluß die weiterführenden Erklärungen + Erläuterungen zur Jahresrechnung erhalten.

[Signature]

Janina Schildt

[Signature]

Thomas Kasimir

Jabs

Von: Thomas Kasimir <tkasimir@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juni 2022 14:41
An: Jabs
Betreff: [EXTERN] 33061 Kita Moorrege

Hallo Frau Jabs,
hier die Mail von Frau Jandt.
Mit freundlichem Gruß,
Thomas Kasimir

-----Original-Nachricht-----

Von: Jandt, Ilona <ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de>
Betreff: 33061 Kita Moorrege
Datum: 12.05.2022, 09:15 Uhr
An: Thomas Kasimir <tkasimir@t-online.de>

Hallo Herr Kasimir,

ich habe mich erkundigt, wofür der GigaCube in der Kita benötigt wird.

- dies ist ein WELAN-Verstärker damit die Famly-App auf den Tablets in jeden Raum funktioniert
Diese werden benötigt, da es in den Räumen keine Möglichkeit eine LAN-Verbindungen gibt.

Ich hoffe Ihre Frage damit beantwortet zu haben.

Viele Grüße

Ilona Jandt

Ev.-Luth. Kita-Werk

Hamburg-West/Südholstein
Finanzbereich
Ilona Jandt

Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg

Telefon 040 558 220 619

ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1386/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 22.08.2022
Bearbeiter: Fehler	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.09.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.09.2022	öffentlich

Einrichtung eines Abfallsammelplatzes Hamburger Straße

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Betriebsleiter der Müllabfuhrunternehmen Hameg und USN berichten fortlaufend von Fahrproblemen der Sackgasse Hamburger Straße in Heist / Moorrege. Diese Sackgasse verfügt nicht über eine angelegte und ausreichende Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge. Dies betrifft insbesondere die längeren Hecklader, da diese gar nicht wenden können. Aber auch die Seitenladerfahrzeuge haben große Schwierigkeiten beim Wenden in der Hamburger Straße. Hierbei haben sich bereits Fahrzeuge festgefahren.

Aufgrund dieser Problematik fand ein Ortstermin mit Vertretern der Gemeinden Heist und Moorrege, der Amtsverwaltung, dem Kreis Pinneberg und den Vertretern der Entsorgungsbetriebe statt.

Hierbei wurden allen Beteiligten die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (eine Informationsschrift der DGUV) erläutert. Demnach ist eine Rückwärtsfahrt von Müllfahrzeugen nur unter bestimmten Voraussetzungen bis max.150 Metern erlaubt. Bei dem Ortstermin wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert:

- Wenden auf einem Privatgrundstück:

Es ist kein geeignetes Grundstück vorhanden. Zudem wäre die Zustimmung des Grundstückseigentümers notwendig und schriftlich festzuhalten

- Herrichtung einer Wendemöglichkeit am Ende der Sackgasse:

Für die Herrichtung müssen diverse Behörden beteiligt werden. Erfahrungsgemäß ist mit einer Genehmigung für die Herrichtung einer Wendemöglichkeit am Ende der Sackgasse im Wald von der Forstbehörde nicht zu rechnen.

- Einrichtung eines Abfallsammelplatzes in Höhe Hausnummer 13:

Hierbei werden die 150 Meter, welche ein Müllfahrzeug max. rückwärtsfahren darf, eingehalten

Die Einrichtung eines Abfallsammelplatzes ist aus Sicht der Verwaltung die einzig umsetzbare Möglichkeit. Allerdings muss die Fahrbahnbreite dann auf 3 Meter verbreitert werden (Stand jetzt 2,5 Meter). Aufgrund der nichtvorhandenen Straßenentwässerung in der Hamburger Straße, schlägt die Verwaltung für die Fahrbahnverbreiterung eine Sickerpflasterung vor. Eine kostengünstigere Variante wäre wahrscheinlich den Bereich zu asphaltieren.

Finanzierung:

Die Kosten für die Verbreiterung der Fahrbahn sind von den Gemeinden Heist und Moorrege zu gleichen Teilen zu tragen und entsprechend im Nachtragshaushalt bereitzustellen. Es ist mit Kosten in Höhe von ca. 40.000 Euro zu rechnen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, der Einrichtung eines Abfallsammelplatzes in Höhe der Hausnummer 13 zu zustimmen. Außerdem wird die Verwaltung beauftragt die Fahrbahnverbreiterung durchzuführen.

Herr Balasus
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1389/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.08.2022
Bearbeiter: Fehler	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.09.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.09.2022	öffentlich

Voßmoor; Herrichtung und Stabilisierung der Bankette

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Mai 2022 fand ein Ortstermin im Voßmoor statt, um die Problematik und die Lösungsmöglichkeiten vor Ort zu besprechen. Das Protokoll zum Ortstermin finden Sie in der Anlage.

Die erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten für den Bereich Einmündung Am Hög bis Voßmoor 34 sind:

1. Gehweg mit abgesenkten Rundbordsteinen zur Straße hin. Herstellung mit Pflastersteinen (rotbunt) und Setzung von Rasenkanten.
Bei dieser Möglichkeit sind mit Kosten in Höhe von ca. 85.000 € zu rechnen.
2. Setzung von Rasengittersteinen 3-reihig mit Rundbordsteinen und Rasenkante. Für den Unterboden sollte versickerungsfähiges Material verwendet werden. Hierbei sind mit Kosten von ca. 73.000€ zu rechnen.
3. Eine weitere Möglichkeit ist die Herstellung der Bankette mit einer wassergebundenen Tragschicht mit versickerungsfähigem Untergrund und Setzung von Rasenkanten. Bei dieser Variante ist mit Herstellungskosten in Höhe von ca. 65.000€ zu rechnen.

Bei allen Lösungsmöglichkeiten sollen Straßenabläufe gesetzt und an die vorhandene Regenwasserleitung angeschlossen werden, um eine ordnungsgemäße Entwässerung in diesem Bereich sicherzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt die Herstellung eines Gehweges mit abgesenktem Rundbordsteinen und Verlegung von Pflastersteinen inkl. Setzung von Rasenkanten. Dieses ist aus Sicht der Verwaltung die langfristig sinnvollste Lösung, hier ist nicht mit erneuten Schlaglöchern durch wiederrechtlich geparkte Fahrzeuge zu rechnen. Der Gehweg würde sich ebenfalls optisch in das bisher vorherrschende Ortsbild im

Bereich des Voßmoor einpassen. Der Gehweg bietet somit auch Einwohnerinnen und Einwohnern, insbesondere Kindern, die Möglichkeit ohne gegebenenfalls zusätzlichen Wechsel der Straßenseite die Straße Am Hög und folglich den örtlichen Kinderspielplatz, die Grundschule und den Kindergarten zu erreichen. Da der Gehweg nicht auf Straßenniveau wäre, erreicht man zum einen eine optische Trennung, welche zusätzlich eine gewisse Sicherheit bietet, zum anderen erschwert der Gehweg auch ein Parken im Halteverbot in diesem Bereich.

Finanzierung:

Die Kosten für die Umsetzung der gewählten Baumaßnahme sind entsprechend im Haushalt der Gemeinde einzuplanen und bereitzustellen.

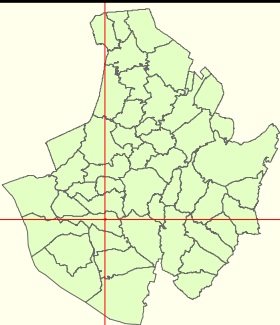
Fördermittel durch Dritte: -entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt im Bereich der Straße Voßmoor von der Einmündung Am Hög bis Hausnummer 34 einen gepflasterten Gehweg herzustellen und Straßenabläufe setzen zu lassen. Die finanziellen Mittel werden im Haushalt bereitgestellt.

Herr Balasus
(Der Bürgermeister)

Anlagen: -Protokoll Ortstermin
 -Lageplan



A circle with a horizontal diameter. The diameter is labeled with the letter 'z' at its right end. The circle is divided into two equal halves by this diameter.

nicht amtlicher Kartenauszug

Protokoll zum Ortstermin Vossmoor

Teilnehmer:

Herr Wolfgang Burek (CDU)
Herr Sören Weinberg (CDU)
Herr Thorsten Berger (FWM)
Herr Stefan Rieger (Amt GuMS)

Umgestaltung der Bankette im Vossmoor zwischen Am Hög und Eggers Hof

Nach dem Ideenaustausch zur Umgestaltung der Bankette im Vossmoor wurde festgelegt, dass die Amtsverwaltung eine Kostenberechnung zu den drei festgelegten Varianten (inkl. Jährlichem Unterhaltungsaufwand) der Umgestaltung ermittelt. Die drei Varianten sind:

- Gehweg mit abgesenktem Rundbord zur Straße hin, Pflaster rotbunt und Rasenkante.
- Rasengitter 3 reihig mit Rundbord und Rasenkante. Untergrund versickerungsfähig.
- Glensandaschicht mit versickerungsfähigem Untergrund und Rasenkante.

Bei allen 3 Varianten sollen Straßenabläufe gesetzt werden und an den RW- Kanal angeschlossen werden (In diesem Bereich liegt ein RW-Kanal DN 200 oder DN 300, leider habe ich darüber keine Katasterplanaufnahmen).

gez.

Rieger

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender
FWM eV

0162 2358602
michael.adam.moorrege@gmail.com



Antrag auf Einrichtung einer Hundewiese „Bitburger Wiese“ neben der Gemso

Bau – und Umweltausschuss
Finanzausschuss
Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Balasus,
sehr geehrter Herr Jürgensen,
sehr geehrte Frau Kaland,

hiermit beantragen wir die sog. „Bitburger Wiese“ als Fläche zur Einrichtung einer Hundewiese. Schon lange wird diese Wiese nicht mehr als „Boltzplatz“ von Jugendlichen genutzt. Immer wieder wurden die gespendeten Tore zerstört. Wir beantragen die Nutzung dieser Wiese als Hundewiese. Die Kosten für einen Zaun sind im Haushalt einzuplanen und Bereitzustellen. Den FWM ist bekannt, dass diese Fläche während der Umbaumaßnahmen der Gemso für die Durchführung der Umbaumaßnahmen als Stellfläche genutzt werden soll. Sobald diese Fläche dafür nicht mehr benötigt wird, kann eine Hundewiese eingerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam
Moorrege, den 18.08.2022

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 25.08.2022

Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion die "Uetersener Tafel" mit jährlich 1.500 € zu unterstützen.

Da aus Moorrege 15 Haushalte mit 43 Personen die Hilfe in Anspruch nehmen und es weiterhin zu einer Zunahme der Hilfeleistungen kommen wird beantragt die CDU - Fraktion diese finanzielle Unterstützung in den Haushalt 2023 einzuplanen und auf der Finanzausschusssitzung am 13.09.2022 zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heidreger Ring 14
25436 Moorrege

Mobil: 0171 - 3567327

weinberg- moorrege@gmx.de
